

DAIMLER TRUCK

Besondere Einkaufsbedingungen für Werkleistungen der Daimler Truck Austria GmbH (DTAT)

Stand April 2023

1. Leistung des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer schuldet den Erfolg der konkret beauftragten Leistung.
- 1.2 Der Auftragnehmer erbringt die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Regie und Verantwortung. Nur der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb der DTAT oder eines konzernverbundenen Unternehmens der DTAT einschließlich der Daimler Truck AG erfolgt.
- 1.3 Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer der DTAT einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim Auftragnehmer. Die Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt ausschließlich über den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der DTAT rechtzeitig anzukündigen. Der Auftragnehmer wird bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und dafür auf Verlangen von DTAT Nachweis erbringen. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter zu Lasten der DTAT kann DTAT von dem Auftragnehmer verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieser Mitarbeiter zu verzichten. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Auftragnehmer. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags für die DTAT keine Mitarbeiter einzusetzen, die zuvor bei der DTAT beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen beendet wurde.
- 1.4 Bei Leistungen innerhalb von Betriebsstätten der DTAT hat der Auftragnehmer die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien, die DTAT dem Auftragnehmer auf Anfrage zu Verfügung stellt, einzuhalten. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie von DTAT hat der Auftragnehmer dafür geltende Informationssicherheitsrichtlinien strikt zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch weitergehende oder geänderte, von DTAT zur Verfügung gestellte Richtlinien einzuhalten. Dies gilt nicht, sofern das dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist und er der Richtlinie unverzüglich nach deren Kenntnis schriftlich gegenüber der DTAT unter Darlegung der maßgeblichen Gründe widersprochen hat.
- 1.5 Der Auftragnehmer ist zur Vertretung der DTAT nicht berechtigt.
- 1.6 Der Auftragnehmer wird der DTAT unaufgefordert über diejenigen Tatsachen bzw. ihre Änderung unverzüglich informieren, die beim Auftragnehmer eine Vermutung der Scheinselbstständigkeit begründen können.

2. Mitwirkung von DTAT

- 2.1 Die DTAT erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, soweit diese vertraglich vereinbart sind.
- 2.2 Die DTAT gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung den erforderlichen Zutritt zum Betrieb. Arbeitsräume können zur Verfügung gestellt werden, wenn der Auftragnehmer das Erfordernis ausreichend darlegt. Ein Anspruch auf kostenlose Zurverfügungstellung besteht nicht. Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die Leistung unter Verwendung eigener Arbeitsmittel zu erbringen. Ist dies im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die zu erbringende Leistung nicht möglich, kann die DTAT dem Auftragnehmer die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, soweit diese für den Auftragnehmer am Markt nicht beschaffbar sind und der DTAT die Zurverfügungstellung möglich und zulässig ist.
- 2.3 Die DTAT stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.
- 2.4 Unzureichende Mitwirkungen der DTAT hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommt die DTAT mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen.

DAIMLER TRUCK

3. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Die DTAT kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Auftragnehmer wird der DTAT für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des Auftragnehmers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, kann die DTAT den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn der DTAT ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

4. Vergütung

4.1 Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung.

4.2 Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung oder dem Abschluss ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.

4.3 Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

5. Abnahme und Gefahrtragung

5.1 Der Auftragnehmer kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn die Leistung abnahmefähig und abnahmereif ist. Abnahmereife liegt vor, wenn die vertraglich geschuldete Werkleistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde. Der Auftragnehmer wird nach Fertigstellung und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Termine den Auftraggeber zur Abnahme der Leistung auffordern.

5.2 Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt förmlich. Die DTAT kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine erneute Abnahme kann der Auftragnehmer erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.

5.3 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen gemäß Meilensteinplanung sind keine Abnahmen.

5.4 Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass die DTAT die Leistung oder einen Teil der Leistung des Auftragnehmers aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder weiterhin die Vergütung leistet.

5.5 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für seine vertragliche Leistung bis zur förmlichen Abnahme der Leistung durch die DTAT. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, so entfällt der Anspruch auf die vertragliche Vergütung.

5.6 Eine fiktive Abnahme setzt voraus, dass der AN dem AG die Fristsetzung zur Abnahme in Textform übermittelt hat und den AG zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

6. Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte

6.1 Im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehende Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Zeichnungen, Diagrammen, Bildern, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen ausschließlich der DTAT zu. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht stehen dem Auftragnehmer an diesem Material nicht zu. Originalmaterial ist an die DTAT zu übergeben und – sofern dies rechtlich möglich ist – auch zu übereignen.

DAIMLER TRUCK

- 6.2 Die DTAT wird Eigentümer aller von dem Auftragnehmer gelieferten und im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen, soweit dies rechtlich möglich ist. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhält sie ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Diese beinhalten insbesondere das Recht zur Vervielfältigung der Verbreitung, der Ausstellung, des Vortrags, der Vorführung sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung.
- 6.3 Werden im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht oder ungeschützte Kenntnisse (Knowhow) des Auftragnehmers verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch die DTAT notwendig, erhält DTAT an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know-how) ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Dieses beinhaltet sämtliche, insbesondere die unter Ziffer 6.1 genannten Nutzungsarten.
- 6.4 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zu der vorgenannten Rechtseinräumung in der Lage ist. Er stellt die DTAT von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen DTAT wegen der Verletzung von Rechten an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen richten.
- 6.5 Der Auftragnehmer wird der DTAT alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für DTAT erbrachten Leistungen entstehen, unverzüglich melden und ihm alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Erfindungen sind auf DTAT zu übertragen. Für den Fall der Mitteilung etwaiger Erfindungen behält sich die DTAT alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor. Der Auftragnehmer erkennt an, dass alle Rechte an den Daten, Unterlagen, Speichermedien etc. insbesondere Eigentumsrechte und Urheberrechte der DTAT ausschließlich zustehen. Hat die DTAT an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht kein Interesse, überträgt sie die Erfindung auf den Auftragnehmer zurück. Bei der DTAT verbleibt ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 7.1 Der Vertrag hat die im Einkaufsabschluss oder im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit.
- 7.2 Während der Durchführung der Werkleistungen kann die DTAT den Vertrag gem. § 1168 Abs 1 ABGB kündigen. Bei einer Kündigung nach § 1168 Abs 1 ABGB wird dem Auftragnehmer der bereits geleistete notwendige Aufwand zuzüglich der Nachlaufkosten, nicht aber mehr als die vereinbarte Vergütung erstattet. Ein Anspruch auf die volle Vergütung besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die diesbezüglich von DTAT zu erstattenden Beträge so niedrig wie möglich zu halten. Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.
- 7.3 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:
- 7.3.1 die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird oder
 - 7.3.2 Tatsachen bekannt werden, die beim Auftragnehmer die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen oder 7.3.3 in einem Verfahren auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Auftragnehmers das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird.

8. Subunternehmer

- 8.1 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung / elektronischer Zustimmung via Supplier Database (SDB) der DTAT berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.
- 8.2 Die Zustimmung der DTAT zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich. Die DTAT ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn sich herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.

DAIMLER TRUCK

- 8.3 Der Auftragnehmer wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber der DTAT, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.
- 8.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber seinen Subunternehmern vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen der DTAT vorzuweisen, dass eine Untervergabe an Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) als weitere Nachunternehmer (Sub-Subunternehmer) ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GesbR erfolgt oder erfolgen soll.
- 8.5 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass das Einsatzverbot in Ziffer 8.4 in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird.
- 8.6 Der Auftragnehmer sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllt.
- 8.7 Der Auftragnehmer hat der DTAT jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Nachunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber der DTAT obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und waren.
- 8.8 Der Auftragnehmer haftet der DTAT gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 8.9 Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Ziffer 8.1 – 8.7 haftet der Auftragnehmer der DTAT für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 8 einen wichtigen Grund darstellt, der die DTAT zur fristlosen Kündigung des mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertrages berechtigt.

9. Arbeitnehmer des Auftragnehmers

- 9.1 Arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmer des Auftragnehmers handelt. Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der auszuführenden Arbeiten gilt. Der Auftragnehmer wird sich vor einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen überzeugen.
- 9.2 Mit der Unterzeichnung des Angebots der DTAT erklärt der Auftragnehmer gegenüber der DTAT, dass a) bisher keine Ermittlungen aufgrund des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes gegen den Auftragnehmer durchgeführt wurden oder b) derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.
- 9.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentsendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.
- 9.4 Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, die DTAT davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden.

10 Sonstige Bestimmungen

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die §§ 1165 ff. ABGB. Sollten neben werkvertraglichen Leistungen zugleich auch dienstvertragliche Umfänge beauftragt werden, gelten für Letztere die Besonderen Einkaufsbedingungen der DTAT für Dienstleistungen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DTAT (AEB), wobei die Besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen bei Widersprüchen Vorrang vor den AEB haben.